

1. April 2026

Bekanntmachung gemäß Artikel 11.1 der Satzung des Verwaltungsgerichts
des Europarates

Die Klägerin ist eine ehemalige Mitarbeiterin der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)¹, die ab dem 2. Oktober 2025 mit einem befristeten Arbeitsvertrag eingestellt wurde, dessen Verlängerung jedoch aufgrund einer als nicht überzeugend bewerteten Probezeit nicht bestätigt wurde. Der befristete Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin endete am 2. Januar 2026.

Mit ihrer **Klage Nr. 780/2026** ficht die Klägerin die Entscheidung des Generalsekretärs der Organisation vom 5. Dezember 2025 zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses an, die durch die Entscheidung vom 30. Januar 2026 zur Ablehnung ihrer Verwaltungsbeschwerde bestätigt wurde. Die Klägerin macht geltend, dass die Kündigung ihres Vertrags sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sei.

Was die verfahrensrechtlichen Mängel angeht, ist die Klägerin der Ansicht, dass die Entscheidung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Generalsekretär, sondern vom Verwaltungsausschuss hätte getroffen werden müssen, wie sie es beantragt hatte. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ablehnung ihrer Verwaltungsbeschwerde nicht von der Organisation selbst stammt, da sie von einem vom Generalsekretär „beauftragten“ Anwalt getroffen wurde und die Mitteilungsfrist nicht eingehalten wurde.

In der Sache macht die Klägerin geltend, dass die Organisation die grundlegenden Prinzipien für die Probezeit missachtet habe, indem sie es unterlassen habe, ihr Ziele zu setzen, eine regelmäßige Leistungsbeurteilung durchzuführen und ihr rechtzeitig die für die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Klägerin macht ferner geltend, dass der Generalsekretär es versäumt habe, wesentliche Tatsachen zu berücksichtigen, und aus den Umständen offensichtlich falsche Schlussfolgerungen gezogen habe, die im Widerspruch zur objektiven Realität der von ihr geleisteten Arbeit stünden. Sie macht zudem einen offensichtlichen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Organisation geltend und beruft sich dabei auf Schikane ihr gegenüber sowie auf einen völligen Mangel an Respekt gegenüber ihrer Person.

Auf dieser Grundlage beantragt die Klägerin die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, ihre rückwirkende Wiedereinsetzung in die bis zum 2. Januar 2026 ausgeübte Stelle oder, ersatzweise, die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 21 Monatsgehältern. Die Klägerin beantragt ferner Maßnahmen zum Ersatz des erlittenen Schadens, darunter die Zahlung von 50.000 Schweizer Franken als Schmerzensgeld und von 10.000 Schweizer Franken für Rechtskosten, zusätzlich zur Rückgabe ihrer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. In Ermangelung der

¹ Gemäß dem am 8. Dezember 2017 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Euro-parat und der OTIF ist das Verwaltungsgericht des Europarates für die Entscheidung in Arbeitsstreitigkeiten zwischen dieser Organisation und ihren Bediensteten zuständig.

Rückgabe beantragt die Klägerin die Erstattung der Kosten für die Erlangung einer neuen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz sowie der Kosten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, der sie bis zum 30. September 2026 bindet, sowie die Erstattung der ihr als zusätzlicher Sachschaden entstandenen medizinischen Kosten.

Mit ihrer **Klage Nr. 781/2026** ficht die Klägerin die Entscheidung an, in der die praktischen Aspekte der Beendigung ihres Vertrags festgelegt wurden und die vom Generalsekretär am 8. Dezember 2025 getroffen und am 30. Januar 2026 durch die Ablehnung ihrer Verwaltungsbeschwerde bestätigt wurde.

Die Klägerin macht geltend, dass die fragliche Entscheidung mit denselben Verfahrensmängeln behaftet sei wie die Entscheidung über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Was ihre Urlaubsansprüche angeht, ficht sie die Entscheidung an, ihr die nicht in Anspruch genommenen angesammelten Jahresurlaubstage nicht zu vergüten, mit der Begründung, dass eine solche Entscheidung nicht nur auf einem Rechenfehler beruhe, sondern jeglicher Rechtsgrundlage entbehre und gegen das Personalstatut der Organisation verstoße. Die Klägerin wirft der Organisation darüber hinaus vor, anlässlich der Organisation ihres Ausscheidens aus der OTIF Äußerungen getätigt und sogenannte Vorsichtsmaßnahmen ergriffen zu haben, die erniedrigend, ungerechtfertigt und unverhältnismäßig gewesen seien.

Auf dieser Grundlage beantragt die Klägerin die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens in Form der Zahlung von 7,5 Tagesgehältern, die den angesammelten Urlaubstagen entsprechen, sowie von 20 000 Schweizer Franken für immateriellen Schaden, zusätzlich zur Erstattung der Rechtskosten in Höhe von 6.000 Schweizer Franken.